

NEUE ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTÄNDIGE SOWIE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers Willy Borsus hat die wallonische Regierung zwei zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen beschlossen: eine Entschädigung für die am 2. November geschlossenen Sektoren, die als „nicht essentiell“ bezeichnet werden, sowie Unterstützungsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen (VoGs).

ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMEN & SELBSTÄNDIGE (INDEMNITÉ 6)

Am 2. November mussten die sogenannten „nicht essentiellen“ Sektoren wie Einzelhandel, Friseurinnen, Kosmetikerinnen, Reisebüros, Kinos, Erholungszentren usw. zu schließen. Um die direkten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme zu verringern, hat die wallonische Regierung beschlossen, diesen Sektoren (*s. vollständige Liste im Anhang – S. 6*) einen Zuschuss zwischen 2.250 € und 6.750 € je nach Anzahl der Vollzeitäquivalenzen zu gewähren.

Die Beträge sind wie folgt gestaffelt:

Kategorien (Vollzeitäquivalenzen)			
0 VZÄ	1-4 VZÄ	5-9 VZÄ	10+ VZÄ
2.250 €	3.750 €	5.250 €	6.750 €

Die Entschädigung macht 75% des Betrags aus, der den Selbständigen/Unternehmen des HoReCa-Sektors gewährt wurde, da die Unternehmen der so genannten „nicht essentiellen“ Sektoren 15 Tage länger geöffnet bleiben konnten.

Für Unternehmen, die im Jahr 2020 gegründet werden, beträgt die Höhe der Intervention 2.250 €.



ANTRAGSTELLUNG: Die Plattform für die Einreichung der Anträge von Unternehmen und Selbständigen für die Hilfe Nr. 6 ist ab dem **16. Dezember 2020** unter <https://indemnitecovid.wallonie.be/#/> zugänglich.

Deadline für die Einreichung der Anträge ist der 31. Januar 2021.



Für vollständige Anträge, für die alle Daten aus authentischen Quellen abgerufen werden können, sollen die Zahlungen kurzfristig erfolgen.



HINWEIS: Diese Pauschalentschädigung ist für die in Frage kommenden Sektoren mit der Entschädigung Nr. 4 der wallonischen Region, die auf den Umsatzverlusten beruht, **kumulierbar**.

MABNAHMEN FÜR VOGs (INDEMNITÉ 7,8 & 9)

Darüber hinaus hat die wallonische Regierung auch Unterstützungsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen (VoGs), die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, festgelegt. Wie bei den Unternehmen wird auch hier zwischen den Organisationen unterschieden, die in einem von der Krise betroffenen Sektoren tätig sind, und solchen, die in Sektoren tätig sind, die vollständig schließen mussten.

1. VoGs mit wirtschaftlicher Aktivität in einem von der Krise betroffenen Sektor

Der neue Unterstützungsmechanismus berücksichtigt sowohl den Umsatz im Zusammenhang mit den kommerziellen Aktivitäten der gemeinnützigen Organisationen als auch den Personalbestand (VZÄ).

Um in den Genuss dieser Zulage zu kommen, müssen VoGs die folgenden Bedingungen erfüllen:

- in Buch 9 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen genannt werden;
- MwSt.-pflichtig sein;
- mindestens eine Person und weniger als 250 Personen (in VZÄ) müssen innerhalb eines Arbeitsvertrags beschäftigt sein;
- Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, d.h. einer Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten;
- ein soziales Ziel mit einem wirtschaftlichen und kommerziellen Zweck verfolgen;
- nicht mehr als 50 % öffentlich finanziert sein, ausgenommen der Beschäftigungsbeihilfen, und dies auf Grundlage des genehmigten Jahresabschlusses 2019;
- Nachweis eines Umsatzverlustes für seine kommerziellen Aktivitäten im 3. Quartal 2020 (oder andernfalls im 4. Quartal 2020) in Höhe von mindestens 60% des Umsatzes des 3. Quartals 2019 (oder andernfalls 4. Quartal 2019), auf Basis der Mehrwertsteuererklärung
- Keine COVID-Beihilfe erhalten zu haben, die von einem anderen Teilstaat im Zusammenhang mit der COVID-Krise in der gleichen Höhe oder höher als der Mindestinterventionsbetrag gewährt wurde.

Die gewährte finanzielle Unterstützung wird auf der Grundlage der MwSt.-Erklärung des 3. Quartals (oder andernfalls 4. Quartal) auf 30% des Umsatzes für kommerzielle Aktivitäten im Bezugszeitraum Juli - September berechnet.

Die Höhe des Betrags basiert auf der Größe VoGs, gemessen anhand der Vollzeitäquivalenzen:

Mindestbetrag der Intervention	Obergrenze 1 (<1 VZÄ)	Obergrenze 2 (1-9 VZÄ)	Obergrenze 3 (10 < 50 VZÄ)	Obergrenze 4 (50 und + VZÄ)
3.000	5.000 €	10.000 €	20.000 €	40.000 €



DIE VOG MUSS EINEM DER FOLGENDEN SEKTOREN ODER TEILSEKTOREN ANGEHÖREN (NACE-CODES):

- **47.810:** Einzelhandelsverkauf von Lebensmitteln an Ständen und auf Märkten
- **47.820:** Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Ständen und auf Märkten
- **47.890:** Sonstiger Einzelhandel an Ständen und auf Märkten
- **49.310:** Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
- **49.320:** Personenbeförderung mit Taxis
- **49.390:** Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
- **56.210:** Catering-Dienstleistungen
- **56.302:** Diskotheken, Tanzlokale und dergleichen
- **59.140:** Filmvorführungen
- **74.109:** Andere spezialisierte Designaktivitäten
- **74.201:** Fotografische Produktion, ausgenommen Aktivitäten von Pressefotografen
- **74.209:** Andere fotografische Aktivitäten
- **77.293:** Vermietung und Verpachtung von Geschirr, Besteck, Glaswaren, Küchengeschirr, Elektrogeräten und Haushaltswaren
- **77.294:** Vermietung und Leasing von Textilien, Bekleidung, Schmuck und Schuhen
- **77.296:** Vermietung und Verpachtung von Blumen und Pflanzen
- **77.392:** Vermietung und Verpachtung von Zelten
- **79.110:** Aktivitäten von Reisebüros
- **79.120:** Aktivitäten von Reiseveranstaltern
- **79.901:** Touristische Informationsdienste
- **79.909:** Andere Reservierungsdienste
- **82.300:** Organisation von Messen und Kongressen
- **90.011:** Produktion von Aufführungen unabhängiger Künstler
- **90.012:** Produktion von Shows durch künstlerische Ensembles
- **90.021:** Förderung und Organisation von Veranstaltungen im Bereich der darstellenden Kunst
- **90.022:** Entwurf und Herstellung von Bühnenbildern
- **90.023:** Spezialisierte Ton-, Bild- und Beleuchtungsdienstleistungen
- **90.029:** Sonstige unterstützende Tätigkeiten im Bereich der ausführenden Kunst
- **90.031:** Künstlerisches Schaffen, ohne unterstützende Aktivitäten
- **90.032:** Aktivitäten zur Unterstützung des künstlerischen Schaffens
- **90.041:** Management von Theatern, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungsorten
- **90.042:** Verwaltung von Kulturzentren und multifunktionalen Kulturhallen
- **93.211:** Messeaktivitäten
- **93.299:** Sonstige Freizeit- und Erholungsaktivitäten

2.

VoGs, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem vollständig geschlossenen Sektor ausüben

Hier wird unterschieden zwischen den Sektoren, die bereits am 19. Oktober schließen mussten und denen, die später (2. November) geschlossen wurden.



Sektoren die am **19. Oktober** geschlossen wurden

Eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 3.000 bis 9.000 € wird gemeinnützigen Organisationen gewährt, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und zu den Sektoren gehören, die seit dem 19. Oktober auf Anordnung des Konzertierungsausschusses geschlossen wurden, d.h. :

- **77.294:**

- **56.101:** Restaurants mit Vollbedienung

- **56.102:** Restaurants mit eingeschränkter Bedienung

- **56.301:** Schankwirtschaften

- **56.309:** Sonstige Getränkeausschänke

- **Sportliche Aktivitäten:**

- **93.110:** Verwaltung von Sportanlagen

- **93.121:** Aktivitäten von Fussballklubs

- **93.122:** Aktivitäten von Tennisclubs

- **93.123:** Aktivitäten anderer Ballsportclubs

- **93.124:** Aktivitäten von Radsportvereinen

- **93.125:** Aktivitäten von Kampfsportvereinen

- **93.126:** Aktivitäten von Wassersportvereinen

- **93.127:** Aktivitäten des Reitclubs

- **93.128:** Aktivitäten von Sportvereinen

- **93.129:** Aktivitäten von Vereinen für andere Sportarten

- **93.130:** Aktivitäten im Fitnesszentrum

- **93.191:** Aktivitäten von Sportligen und -verbänden

- **93.192:** Aktivitäten unabhängiger Sportler

- **93.199:** Sonstige sportliche Aktivitäten a.n.g.

- **93.212:** Vergnügungsparks

Die Höhe der Zulage basiert auf der Größe der VoG, gemessen anhand der Vollzeitäquivalenzen:

Kategorien (VZÄ)			
< 1	1-4	5-9	10+
3.000 €	5.000 €	7.000 €	9.000 €



Sektoren die am 2. November geschlossen wurden

Eine finanzielle Unterstützung zwischen 2.250 € und 6.750 € wird VoGs gewährt, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und den so genannten „nicht essentiellen“ Sektoren angehören, die seit dem 2. November auf Beschluss des Konzertierungsausschusses geschlossen wurden (s. vollständige Liste im Anhang).

Die Höhe der Zulage basiert auf der Größe der VoG, gemessen anhand der Vollzeitäquivalenzen:

Kategorien (VZÄ)			
< 1	1-4	5-9	10+
2.250	3.750	5.250	6.750

ANTRAGSTELLUNG FÜR VOGs



Anträge von VoGs für die Hilfen Nr. 7, 8 und 9 können zur Zeit noch nicht über die Website <https://indemnitecovid.wallonie.be/#/> eingereicht werden. Sie können jedoch Ihre Mailadresse unten auf der Website hinterlegen, damit Sie informiert werden, ab wann die Anträge gestellt werden können.



Indemnités Futures

Indiquez votre adresse e-mail ici pour être informé des indemnités futures

mon.mail@mail.com

ANHANG

LISTE DER SEKTOREN, DIE FÜR DIE ZULAGEN FÜR DIE AM 2. NOVEMBER GESCHLOSSENEN SEKTOREN IN FRAGE KOMMEN

45 des NACE-BEL-Codes „Groß- und Einzelhandel und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Codes:

- 45.113
- 45.193 bis 194
- 45.206
- 45.320
- 45.402

47 des NACE-BEL-Codes „Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern“,

mit Ausnahme der folgenden Codes:

- 47.111 bis 47.115
- 47.200
- 47.300
- 47.511
- 47.513
- 47.521 bis 47.526 und 47.529
- 47.610
- 47.620
- 47.730 bis 47.760
- 47.781
- 47.784
- 47.810
- 47.910

55 des NACE-BEL-Codes „Beherbergung“

für die folgenden Codes:

- 55.202
- 55.300

56 des NACE-BEL-Codes „Verpflegung“

für die folgenden Codes:

- 56.210
- 56.302

59.140 Filmprojektion

68.311 Vermittlung von Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien

74.201 des NACE-BEL-Codes „Fotografische Produktion (ohne Tätigkeiten von Pressefotografen)“

79 des NACE-BEL-Codes „Reisebüros, Reiseveranstalter, Reservierungsdienstleistungen und damit verbundene Tätigkeiten“ für die folgenden Codes:

- 79.110
- 79.120
- 79.901
- 79.909

82.300 des NACE-BEL-Codes „Veranstaltung von Messen und Kongressen“

85.5 des NACE-BEL-Codes „Sonstige

Bildungsaktivitäten“ für die folgenden Codes:

- 85.510
- 85.520
- 85.531
- 85.532

90 des NACE-BEL-Codes „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ für die folgenden Codes:

- 90.021
- 90.041
- 90.042

91 „Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Aktivitäten“, für die folgenden Codes:

- 91.030
- 91.041

92 „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“

93 „Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten“, für die folgenden Codes:

- 93.211
- 93.291
- 93.292
- 93.299

96 „Sonstige persönliche Dienstleistungen“, für die folgenden Codes:

- 96.021
- 96.022
- 96.040
- 96.092
- 96.093
- 96.094
- 96.099